

## Hinweise zu den Kommunalwahlen 2019 (Stadt-, Kreistags-, Gemeinde- u. Ortschaftsratswahlen)

### TERMINABLAUF:

		Verantwortlich	Gesetz	Daten
0	<i>Letzte Kommunalwahl</i>			25.05.2014
1	Offizielle Bekanntgabe Wahltermin in Kreisen		§1 Abs. 4 KWG	bis spätestens am 90. Tag vor der Wahl
2	Einladungsversand zur Wahlversammlung (Kreis- oder Ortsparteitag / Wahlkreiskonferenz)	Kreisverband bzw. Ortsverband bei ausreichenden Mitgliedern	14 Tage vorher (§27 (4) LS)	
3	Aufstellung der Bewerber	Kreisverband bzw. Ortsverband bei ausreichenden Mitgliedern	frühestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (§ 6c Abs. 5 KomWG)	ab 1. Juli 2018, spätestens am 67 Tag vor der Wahl: <b>19. März 2019</b>
4	Einreichung der Wahlvorschläge	Kreisverband bzw. Ortsverband bei ausreichenden Mitgliedern	bis spätestens 66 Tage davor (§6 Abs. 2. KomWG)	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl: <b>20. März 2019/18.00 Uhr</b>
<b>5</b>	<b>Kommunalwahl</b>		alle 5 Jahre zwischen dem 1. April und 30. Juni (§ 1 Abs. 1 KomWG)	<b>Voraussichtlich am 26. Mai 2019</b>

## Hinweise zu den Kommunalwahlen 2019 (Stadt-, Kreistags-, Gemeinde- u. Ortschaftsratswahlen)

### **Wahlgebiet:**

In der Regel bildet die Gemeinde bei der Kommunalwahl einen Wahlkreis (Ausnahmen: entsprechend der Ratsbeschlüsse bzw. in kreisfreien Städten immer mehrere Wahlkreise)

### **2./3. Aufstellung der Kandidaten / Wahlvorschläge:**

*ab 1. Juli möglich*

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen (Orts- oder Kreisebene) erfolgt durch Rundschreiben an alle für die bevorstehende Wahl **wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis** (bzw. in den Wahlkreisen). Die **Ladungsfrist beträgt 14 Tage** (§ 27 Abs. 4 Landessatzung). Die Einladung kann in der Landesgeschäftsstelle auf formale Korrektheit geprüft werden.

Die **Aufstellung für Gemeinderatswahlen** kann auch in einem Ortsverband erfolgen. Wenn die Mitgliederzahl in der Gemeinde allerdings nicht ausreicht, erfolgt die Aufstellung auf einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Dabei muss erklärt werden, dass eine Aufstellung auf Gemeindeebene tatsächlich nicht möglich ist. Auf einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes können die Gemeinderatslisten für mehrere Gemeinden im Kreisgebiet aufgestellt werden.

Gleiches gilt für die **Wahlen zum Ortschaftsrat**. Hier wäre die erste Stufe die Versammlung der Mitglieder in einer Ortschaft (dürfte auf Grund der Strukturen bei uns nur selten möglich sein), die zweite Möglichkeit wäre die Wahl auf Ortsverbandsebene und seit kurzem, falls es auch dort nicht genügend Ortsverbandsmitglieder gibt, können die Bewerber für Ortschaftsratswahlen auch auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden.

**ACHTUNG:** Sollte ein Ortsverband mehrere Gemeinden umfassen, so sind bei der Aufstellung der Bewerber auf Ortsverbandsebene nur die Mitglieder wahlberechtigt, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Der Ortsverband muss hier zu einer Mitgliederversammlung für die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet einladen.

Für die **Kreistagswahl** ist grundsätzlich eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge in einer Mitgliederversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Bei der Wahl der Listen ist durch die Stimmberechtigten eine eindeutige Reihenfolge festzulegen, Vorschläge des jeweiligen Vorstandes bezüglich der Reihenfolge müssen bei der Wahlhandlung verändert werden können.

Auszug aus der Landessatzung (§ 27):

„...Ist für die jeweilige Wahl nur ein Bewerber zu wählen, erfolgt die Wahl in einer Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung. Sind für die Wahl mehrere Bewerber zu wählen und deren Reihenfolge in einer Liste festzulegen, bestimmt die Wahlversammlung vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.“

**Stimmberechtigt** bei der Wahl sind die für den jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder:

- Hauptwohnsitz im betreffenden Wahlkreis seit mehr als 3 Monaten
- müssen nicht Mitglied des FDP-Kreisverbandes/Ortsverbandes sein (daher Adressen beim Landesverband vor dem Einladungsversand anfordern!)
- ab vollendetem 18. Lebensjahr

## Hinweise zu den Kommunalwahlen 2019 (Stadt-, Kreistags-, Gemeinde- u. Ortschaftsratswahlen)

**Zur Kandidatur** für die Wahl **berechtigt** sind Personen:

- Hauptwohnsitz im betreffenden Wahlkreis seit drei Monaten
- ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (Ausnahmefall: „EU-Ausländer“ in Deutschland; diese müssen seit drei Monaten im Landkreis wohnhaft sein)

Eine gleichzeitige Kandidatur ist nur in einem Wahlkreis möglich.

### **Anzahl der Kandidaten:**

In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlkreis:  
maximal anderthalbmal so viele Kandidaten wie Ratsmitglieder

In kreisfreien Städten oder größeren Gemeinden:

Die Zahl der zu wählenden Stadträte wird durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich daraus ergebende Zahl mit 1,5 multipliziert.

### **4. Wahlformulare und Einreichung:**

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind diese bei den Kreiswahlleitern erhältlich. Wir empfehlen die Einreichung nicht erst am letzten Tag, sondern eher. Die entgegennehmende Stelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen – bei fehlenden Formularen und ausreichender Zeit kann noch nachgeliefert werden. Spätestens am **20. März um 18.00 Uhr** müssen die Wahlvorschläge vollständig und unterschrieben eingereicht sein.

### **Unterstützungsunterschriften:**

Sie sind bei den Kommunalwahlen 2019 nur **dort nötig**, wo aktuell kein Gemeinde-/Stadtratsmitglied existiert, welches auf Wahlvorschlag der FDP bei der letzten Wahl gewählt wurde.

Jeder Wahlvorschlag muss in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei

bis zu 2 000 Einwohnern von 20,  
bis zu 5 000 Einwohnern von 40,  
bis zu 10 000 Einwohnern von 60,  
bis zu 20 000 Einwohnern von 80,  
bis zu 50 000 Einwohnern von 100,  
bis zu 100 000 Einwohnern von 160,  
bis zu 300 000 Einwohnern von 200 und  
mehr als 300 000 Einwohnern von 240

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). **Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten und müssen bis zur Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erfolgt sein.**

Gibt es mehrere Wahlkreise wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für das gesamte Gemeindegebiet durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; also bei einer Gemeinde mit 18.000 Einwohnern und 4 Wahlkreisen wären das 20 Unterschriften je Wahlkreis.

### **Kontakt für Rückfragen:**

FDP-Landesgeschäftsstelle, Tel. 0351/655765-0, Fax 0351/655765-1, office@fdp-sachsen.de

**Freie Demokratische Partei (FDP)  
Landesverband Sachsen**

Radeberger Straße 51 . Preußisches Viertel . D-01099 Dresden  
Tel. 0351/65 57 65-0. Fax 0351/65 57 65-1  
info@fdp-sachsen.de . www.fdp-sachsen.de . www.facebook.com/FDP.Sachsen